

2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat die Lutherstadt Wittenberg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von		erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022
	Euro							
Ergebnisplan								
die ordentliche Erträge	77.544.800	76.987.800	4.365.300	6.320.700	3.013.200	315.800	78.896.900	82.992.700
die ordentliche Aufwendungen	86.018.300	85.547.500	2.217.400	3.055.900	1.619.700	784.300	86.616.000	87.819.100
die außerordentliche Erträge	0	0	300	0	0	0	300	0
die außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzplan								
aus laufender Verwaltungstätigkeit:								
Einzahlungen	71.391.700	71.355.200	2.065.700	3.902.500	2.972.500	161.700	70.484.900	75.076.000
Auszahlungen	78.305.600	78.191.300	1.539.100	2.195.700	1.161.600	519.700	78.683.100	79.867.300
aus Investitionstätigkeit								
Einzahlungen	9.530.600	9.712.400	4.247.200	1.758.900	484.900	2.438.300	13.292.900	9.033.000
Auszahlungen	15.575.200	12.818.500	7.301.900	3.973.600	1.167.500	3.506.100	21.709.600	13.286.000
aus Finanzierungstätigkeit								
Einzahlungen	6.044.600	3.106.100	2.372.100	1.146.900	0	0	8.416.700	4.253.000
Auszahlungen	2.727.600	2.674.200	0	0	204.600	79.500	2.523.000	2.594.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.044.600 € (2021) bzw. 3.106.100 € (2022) um 2.372.100 € (2021) bzw. 1.146.900 € (2022) erhöht und damit auf 8.416.700 € (2021) bzw. 4.253.000 € (2022) festgesetzt.

In der festgesetzten Kreditermächtigung für das Jahr 2021 sind 1,6 Mio. € für anhängige Gerichtsverfahren, die das Schloss und den Südflügel betreffen, enthalten. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Stadt nach Abschluss der Verfahren zu einer Zahlung verpflichtet wird und keine Deckung durch Zahlungen aus dem Ausgleichsstock sichergestellt werden kann.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.039.000 € um 4.420.200 € erhöht und damit auf 8.459.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 70 Mio. € (2021 und 2022) um 10 Mio. € vermindert (2021) bzw. 5 Mio. € erhöht (2022) und damit auf 60 Mio. € (2021) bzw. 75 Mio. € (2022) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen lt. Ziffer 1 - 12 werden nicht geändert.

13. Aufwendungen und Auszahlungen für steuerrelevante Sachverhalte werden budgetübergreifend für deckungsfähig erklärt.

Lutherstadt Wittenberg, den

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

(Siegel)